



PLAN-HAIV-33V

I.

An den Vorsitzenden des Bezirksaus-
schusses 19 – Thalkirchen-Obersendling-
Forstenried-Fürstenried-Solln
Herrn Dr. Ludwig Weidinger
Meindlstr. 14
81373 München

Blumenstr. 28 b
80331 München
Telefon: 089 233-;
Telefax: 089 233-;
Dienstgebäude:
Blumenstr. 19
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

05.03.2020

Bebauungsplan 161 der LH München aus dem Jahr 1971; Allerscherstraße 46

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07186 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln vom 03.12.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger,
sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling - F.. wurde dem Referat für
Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Mit dem BA-Antrag wird um Bestätigung gebeten, dass - auch bei Änderungen im
Bebauungsplan Nr. 161 - die Höhenentwicklung des/der zu errichtenden Gebäude/s ohne
Einfluss als Bezugsgröße für eventuelle Neubauten im Umfeld ist.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Lokalbaukommission liegt für das Grundstück ein Antrag auf Vorbescheid vor, der in zwei
Varianten die Zulässigkeit eines flächigen Baukörpers mit überwiegend 5 Vollgeschossen
(außerhalb (nördlich) des Grundstücks in öffentlicher Grünfläche) oder einen kompakten
Baukörper, teilweise sechsgeschossig (fast alle Anlagen innerhalb des Bauraums) abfragt. Für
beide Varianten sind Befreiungen hinsichtlich GFZ, GRZ und bezüglich der Geschossigkeit
beantragt.

Die baurechtliche Prüfung des o. g. Antrags ist noch nicht abgeschlossen, so dass auch noch
keine Aussagen zur Zulässigkeit des Vorhabens bzw. Höhenentwicklung des Baukörpers
möglich sind.

Grundsätzlich kann jedoch festgestellt werden, dass aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung die Planungen zur Neubebauung aufgrund der unterschiedlichen bauplanungsrechtlichen Ausgangssituation keine Bezugsfallwirkung auf die umliegenden Grundstücke bzw. dort beabsichtigte Neubauten hat. Das Baugrundstück befindet sich im Umgriff des Bebauungsplans Nr. 161, der als Art der Nutzung „Volksschule“ festsetzt und wird nach § 30 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) beurteilt, während die umliegende Bebauung nach § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 BauGB (Einfügungsgebot) zu beurteilen ist.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 07186 kann entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen